



MÄDCHENGYMNASIUM JÜLICH

der Fördergemeinschaft für Schulen in freier Trägerschaft e.V.

Schulvertrag¹

zwischen dem Mädchengymnasium Jülich (MGJ)² und der Schülerin

.....

gesetzlich vertreten durch
(Eltern oder gesetzlicher Vertreter)

§ 1 Aufnahme, Probezeit, Vertragsdauer

Die Schülerin wird mit Wirkung vom in die Klasse des Mädchengymnasiums Jülich aufgenommen. Die 5. und 6.Klasse (Erprobungsstufe) gilt im Ganzen als Probezeit.

Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe der Schule setzt die erfolgreiche Prüfung der Eignung, im besonderen der schulischen Leistungen voraus. Bei positiver Entscheidung bestätigen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter oder die volljährige Schülerin die Aufnahme durch schriftliche Anerkennung des Schulvertrags.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsziel des MGJ

Das staatlich anerkannte, private Mädchengymnasium Jülich hat eine dem christlichen Menschenbild und der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verpflichtete Erziehung und Bildung zum Ziel.

Das MGJ sieht eine erfolgreiche, verantwortliche Erziehungsarbeit vor allem in der Zusammenarbeit mit den Eltern gewährleistet. Die angestrebte Erziehung geschieht ganzheitlich, personal und wissenschaftlich fundiert.

Einen wesentlichen Stellenwert haben dabei die religiösen Bildungsangebote: Der katholische und der evangelische Religionsunterricht sind ordentliche Unterrichtsfächer. Eine Abmeldung nach der Religionsmündigkeit (14 Jahre) ist nur aus Gewissensgründen möglich. Die Teilnahme der katholischen Schülerinnen an der Schulmesse bzw. der evangelischen Schülerinnen am evangelischen Schulgottesdienst wird von den Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5 und 6 erwartet.

¹ Gemäß Schulgesetz NRW (SchulG) §§1-7

² der Fördergemeinschaft für Schulen in freier Trägerschaft als Schulträger



MÄDCHENGYMNASIUM JÜLICH

der Fördergemeinschaft für Schulen in freier Trägerschaft e.V.

§ 3 Schulmitwirkung

Die Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Schülerinnen auf der der sog. MiSchO (Mitwirkung und Schulordnung am MGJ) Schulvertrag werden als zusammenhängende Einheit

Rechtsgrundlage des Landes NRW wird in ausführlich geregelt. Schulordnung und angesehen.

§ 4 Freiwillige finanzielle

Schule und Eltern verstehen sich als Möglichkeiten erklären sich die Eltern jährlich 120 Euro zu unterstützen. Dieser Zusatzkosten im Sachmittelbereich zum

Spende

Solidargemeinschaft. Im Rahmen ihrer bereit, das Mädchengymnasium Jülich mit Beitrag wird für staatlich nicht refinanzierbare Wohle der Schülerinnen verwendet.

§ 5 Kündigung des Vertrags

Nach Ablauf der Probezeit und nach Bestätigung des Schulvertrags bei späterem Eintritt in die Schule (vgl. §1, Abs.2) ist die Kündigung nur für den Schluß eines Schul(halb)jahres zulässig.

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Kündigungsgründe der Schule sind insbesondere

- erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung,
- nachhaltige Nichtbeachtung der Erziehungs- und Bildungsziele der Schule.

Der Schulvertrag wird nach der Unterschrift der Vertragspartner rechtswirksam. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Jülich, den.....

.....

(Schulleiterin)

.....

(Eltern oder gesetzlicher Vertreter)